



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
W i e n I

Z' 23. GE. 9. P8
Datum: 14. APR. 1988
15. IV. 88 Hally

Wien, am 1988 04 12

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

16.862/01-I/10/88

Dr.Hason/ 5047

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz geändert werden soll
(ZDG-Novelle 1988);
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom
13.Mai 1976, GZI.600.614/3-VI/2/76, beeht sich das Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho.
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienst-
gesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Neukirchner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



13/SN 110 ME XVII GP, Stellungnahme (gescanntes Original)

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidentialektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
 Bundesministerium für
 Inneres
 Herrengasse 7
 1010 W i e n

Wien, am 1988 04 12

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom
 94 103/138-III/5/87

Unsere Geschäftszahl
 16.862/01-I/10/88

Sachbearbeiter/Klappe
 Dr.Hason/5047

Betreff:
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Zivildienstgesetz geändert werden soll
 (ZDG-Novelle 1988);
 Begutachtungsverfahren

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit Zl.94 103/138-III/5/87 im
 Gegenstand um Stellungnahme ersucht, teilt das Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft folgendes mit:

Im Art.II Zi.2 (§ 3 Abs.2) des Entwurfes wird die Aufzählung der Gebiete,
 in denen Dienstleistungen von Zivildienern erbracht werden können, ver-
 kürzt. Von der Streichung sind u.a. die Begriffe "Regulierung und Instand-
 haltung von Gewässern", "Wildbachverbauung", "Lawinenverbauung" sowie
 "Pflege und Schutz des Waldes" betroffen.

Da in der Vergangenheit nur vereinzelt Zivildiener zu Tätigkeiten auf diesen
 Gebieten verpflichtet wurden und überdies eine Heranziehung von Zivil-
 dienern in diesen Bereichen nach wie vor möglich ist (§ 3 Abs.2 enthält
 in den Erläuterungen zufolge lediglich eine demonstrative und keine taxative
 Aufzählung), besteht gegen die geplante Neufassung des § 3 Abs.2 kein
 Einwand.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deuhner